

Abwasserverband Unteres Schussental

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 i. V. mit § 146 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), mit Änderung durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Haushaltsplan

Der **kaufmännische** (Doppik) Haushaltsplan 2025 wird festgesetzt

1. Im **Ergebnisplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	2.861.619 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>2.861.619 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>0 €</u>
1.4 außerordentl. Erträgen	-
1.5 außerordentl. Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>-</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	0 €

2. im **Finanzplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.253.407 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>2.253.407 €</u>
2.3 Zahlungsmittelbedarf	0 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>4.294.748 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>- 4.294.748 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	- 4.294.748 €

2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vergleichbaren Vorgängen f. Investitionen	4.637.310 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vergleichbaren Vorgängen f. Investitionen	342.562 €
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	4.294.748 €
2.11 Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	0 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	1.717.310 €
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	4.166.500 €
5. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkreditaufnahme von	500.000 €

§ 2

Der Verwaltungsaufwand wird auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel umgelegt.

Gemeinde Eriskirch	2/11
Gemeinde Meckenbeuren	4/11
Stadt Tettnang	5/11

Die Umlage kann erst endgültig festgesetzt werden, wenn das Rechnungsergebnis feststeht.

§ 3

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden - soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind - wie folgt umgelegt:

- Zuleitungssammler einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen (Meßstellen Regenüberlaufbecken) nach dem Schlüssel der Baukostenverteilung (§ 15 Verbandssatzung).
- Pumpwerk I Meckenbeuren und Pumpwerk II Gunzenhaus voll auf die Verbandsgemeinde Meckenbeuren.
- Pumpwerk III Sassen 87 % auf die Gemeinde Meckenbeuren und 13 % auf die Stadt Tettnang.
- Pumpwerk IV Eriskirch voll auf die Gemeinde Eriskirch.

- e) Sammelkläranlage samt Nebenanlagen (einschließlich persönlichen und gemischt-sachlichen Kosten für Pumpwerke und Regenüberlaufbecken)
- f) auf die Stadt Tettnang 52 %
auf die Gemeinde Meckenbeuren 33 %
auf die Gemeinde Eriskirch 15 %

Die Umlagen können erst endgültig festgesetzt werden, wenn die Rechnungsergebnisse feststehen.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 21. März 2025 AZ: 02-030.310 br, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung wird daher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 81 Abs. 4 Gemeindeordnung 7 Tage lang und zwar in der Zeit von **Montag, 18. August 2025 bis Dienstag, 26. August 2025**, je einschließlich, in den Finanzen der Stadtverwaltung Tettnang, Schlossstraße 2, 88069 Tettnang, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus liegt.

Tettnang, 13. August 2025
gez. Georg Schellinger, Verbandsvorsitzender